

Wien, am Freitag, den 21. November 1930

.....

Die Gemeinde Wien schafft eine Exportkreditversicherung.

Schon seit längerer Zeit sind Verhandlungen im Gange, die eine Förderung des darniederliegenden Exportes durch die Stadt Wien zum Ziele haben. Die Verhandlungen führten bereits am 31. Oktober zu einer schriftlichen Vorvereinbarung. Die Veröffentlichung ist jedoch im Hinblick auf die Wahlen unterblieben, um dieser Aktion nicht den Charakter einer Improvisation zu geben und der sachlichen Beurteilung Abbruch zu tun. Die Gemeinde Wien folgt mit dem Plane einer Exportkreditversicherung dem Vorbild von Einrichtungen, die sich bereits in den meisten Ländern Europas, vor allem im Deutschen Reich, voll bewährt haben. Es muss allerdings bemerkt werden, dass es sich im **Auslande** ausnahmslos um Einrichtungen handelt, die das ganze Staatsgebiet umfassen. Ähnlich wie bei der Förderung des Russenexportes muss aber Wien angesichts der furchtbar wachsenden Arbeitslosigkeit, die ein weiteres Zuwarten nicht gestattet, gesonderte Wege gehen. Sollte jedoch eine das ganze Bundesgebiet umfassende Vorkehrung dieser Art getroffen werden, was bei einer stärkeren Betonung der Wirtschaftspolitik im neuen Nationalrat erwartet werden müsste, so besteht keine Schwierigkeit, die Wiener Aktion in den Rahmen einer gesamtstaatlichen einzufügen.

Die Exportkreditversicherung zielt dahin ab, das Risiko des Exporteurs und der Exportindustrie zu einer sehr erheblichen Masse durch Versicherung zu decken. Das bedeutet die notwendige und sehr erwünschte Vorsorge gegen ein Uebermass von Verlusten. Darüber hinaus liegt aber darin der ganz ausserordentliche Vorteil, dass eine so versicherte Förderung die Möglichkeit zur Erlangung eines ausreichenden Kredites zu günstigen Bedingungen bietet. Gerade bei den in Oesterreich auf diesem Gebiete bekannt grossen Schwierigkeiten und den drückenden Zinsen wird sich das Vorhandensein einer solchen Exportkreditversicherung unmittelbar in der günstigsten Weise fühlbar machen.

Der Aufbau der Exportkreditversicherung soll der folgende sein: Die Gemeinde schafft einen Garantiefonds bis zum Haftungsausmasse von fünf Millionen Schilling. Es wird jedoch keine magistratische Stelle mit der Führung betraut, sondern es soll ein Vertrag mit einer Versicherungsgruppe geschlossen werden, die sich bereits gebildet hat. Diese Versicherungsgruppe

.....

besteht aus dem "Kompass" Allgemeine Kredit- und Garantie-Bank, der seit dem Jahre 1912 die Kreditversicherung betreibt, und aus Rückversicherungsinstituten von internationaler Bedeutung. Die städtische Versicherungsanstalt wird, ohne am Risiko beteiligt zu sein, gewisse Rechte und Befugnisse im Interesse der Gemeinde wahrnehmen. Gegenstand der Versicherung sind Auslandslieferungen, die ausschliesslich durch in Wien ansässige oder zumindest hier eine Betriebsstätte bedeutenden Umfanges unterhaltende Produktions- und Handelsfirmen auf Kredit getätigt werden. Die Grundsätze für die Versicherungsfähigkeit der Waren (unter Berücksichtigung des verarbeiteten inländischen Materials, beziehungsweise des inländischen Arbeitslohnes), die Auswahl und Kontingentierung der Branchen, Exportländer und so weiter wird durch Kommission, Ausschuss und Exportversicherungsstelle im allgemeinen und fallweise bestimmt. Die Deckung erfolgt in Form der Einzelversicherung, der Bündelversicherung oder auch im Rahmen einer Pauschalversicherung. Die Versicherung gewährt dem Exporteur Schutz gegen Verluste infolge Zahlungsunfähigkeit seiner Kunden, und zwar auch dann, wenn die Ursache der Insolvenz in katastrophalen Ereignissen, wie Krieg, Aufruhr, Erdbeben, Zahlungsverboten und so weiter, gelegen ist (Katastrophenrisiko). Die Gesamthöhe der jeweils gleichzeitig laufenden versicherten Fakturen ist mit dem Zehnfachen der Fondshöhe begrenzt. Es wird also möglich sein, Fakturen im Betrage von 50 Millionen Schilling unter diese Exportkreditversicherung zu nehmen. Da es sich in der Regel um drei bis sechsmonatliche Obligi handelt, kann im Durchschnitt mit einem Umsatz bis zu 150 Millionen Schilling im Jahre gerechnet werden. Im Verhältnis zur Exportkreditversicherung des Deutschen Reiches, deren Fonds aus 10 Millionen Mark besteht, und in Anbetracht des grossen Unterschiedes der Wiener Exportmöglichkeit gegenüber der des ganzen Deutschen Reiches ist also die hier getroffene Vorsorge eine ausserordentlich weitgehende. Es wird dadurch die Möglichkeit geboten sein, nicht nur Exportgeschäfte in dem bisherigen Ausmasse zu versichern, sondern auch darüber hinaus, was ja das Entscheidende ist, neue Absatzmöglichkeiten und neue Absatzgebiete für die Wiener Waren zu erschliessen.

Die Verwaltung soll durch eine Kommission und einem Ausschuss besorgt werden. Die Kommission setzt sich aus Vertretern der Gemeinde Wien, der städtischen Versicherungsanstalt, aus Delegierten der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften und aus Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise zusammen. Der Kommission obliegt die Aufstellung der Richtlinien für die Durchführung der Exportkreditversicherung und die Ueberwachung der Innhaltung

.....

dieser Richtlinien. Der Ausschuss ist das für den laufenden Geschäftstrieb der Exportkreditversicherung zu schaffende Organ, das die bei Annahme und Durchführung der einzelnen Verträge erforderlich werdenden Entscheidungen zu treffen hat. Er besteht aus je einem Vertreter der städtischen Versicherungsanstalt, des "Kompass" und der Rückversicherer, ferner aus weiteren von der Gemeinde Wien zu ernennenden Mitgliedern. Die Sitzungen haben mindestens einmal in der Woche stattzufinden. Der Ausschuss entscheidet im Einzelfalle nach Massgabe der bestehenden Richtlinien über die Annahme und Ablehnung der eingereichten Versicherungsanträge, über die Erneuerung bereits abgelaufener Verträge und über die Grundsätze der Tarifierung, weiters über Feststellung der Selbstbeteiligungsquoten, über alle Änderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen, Antragsformulare und Polizzentexte etc. Ferner hat der Ausschuss für die zweckmässige Verteilung der Versicherungsabschlüsse auf die am Ausfuhrgeschäft beteiligten Kreise und Branchen, sowie auf die einzelnen Exportländer zu sorgen. Die Tätigkeit der Kommissions- und Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich; sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Fest verbindliche Angaben über die Prämiensätze sind noch nicht möglich. Der Tarif wird gestaffelt sein. Von Einfluss ist das Absatzgebiet, die Bonität des Schuldners, die Dauer des Kredites oder etwa der Umstand, ob nur ein einzelnes Geschäft oder ein ganzer Block versichert wird. Die Durchschnittsprämie bei viermonatlichen Krediten dürfte 1 1/3 Prozent betragen.

Die Exportkreditversicherungsaktion ist vorerst für die Dauer von drei Jahren, das ist bis zum 31. Dezember 1933, in Aussicht genommen. Die in Betracht kommenden Versicherungsinstitute haben ihre Mitwirkung bereits in verbindlicher Form zugesagt, sofern der Gemeinderat bis 31. Dezember dieses Jahres seine Zustimmung erteilt. Demgemäss werden alle notwendigen Vorlagen schon in kurzer Frist den massgebenden Instanzen zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Es besteht also volle Aussicht, dass die neue Einrichtung bereits zu Anfang des Jahres 1931 ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Damit wird einem langempfundnen Bedürfnis abgeholfen und eine sehr wirksame Massnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ins Leben gerufen.

Die Bezüge des Wiener Bürgermeisters.

In einer Wiener Zeitung wird heute behauptet, dass im Voranschlag der Gemeinde Wien für das Jahr 1931 die Bezüge des Bürgermeisters um 47.7 Prozent höher seien als im Jahre 1930. Diese Behauptung ist natürlich un- wahr. Bürgermeister Seitz wird im Jahre 1931 genau dieselben Funktionsgebühren erhalten wie im Jahre 1930. Die Funktionsgebühren des Bürgermeisters richten sich nach einem Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 1920 nach den Bezügen der Bundesminister und nicht nach den Bezügen der Angestellten der Gemeinde Wien. Tatsächlich sind nun die Bezüge der Bundesminister wie überhaupt die Gehälter der Bundesangestellten durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1929 mit Wirkung vom 1. Jänner 1930 erhöht worden. Diese Erhöhung, die per Jahr 1800 Schilling beträgt, konnte im Voranschlag der Gemeinde Wien für das Jahr 1930 noch keine Berücksichtigung finden, weil das Bundesgesetz erst am 31. Dezember 1929 kundgemacht worden ist.

Bürgermeister Seitz bezieht keine über die Funktionsgebühren des Bürgermeisters hinausgehenden Einkünfte. Die Diäten eines Abgeordneten zum Nationalrat, auf die er nach gesetzlicher Vorschrift nicht verzichten darf, werden von den erwähnten Funktionsgebühren in Abzug gebracht. Auch die Pensionsbezüge des Bürgermeisters als Lehrer wurden einige Zeit hindurch von den Funktionsgebühren abgezogen, wodurch diese im Voranschlag für 1930 geringer erschienen. Da aber nun diese Abzüge die Funktionsgebühren sehr gering erscheinen liessen, wurde bei der letzten Budgetberatung von der Opposition angeregt, man möge eine andere Buchung vornehmen, und zwar derart, dass die Lehrerspension des Bürgermeisters nicht ausbezahlt, sondern dieser Betrag in die Funktionsgebühren eingerechnet werde. Es handelt sich also nur um eine andere Art der Verrechnung; irgendeine Erhöhung der Bürgermeisterbezüge ist nicht eingetreten. Als Landeshauptmann erhält Bürgermeister Seitz während selbstverständlich alle anderen Landeshauptmänner Funktionsgebühren und auch Diäten für Delegationen in Körperschaften erhalten-, für die gesamte mit dieser Funktion zusammenhängenden Tätigkeit keinen Groschen, sodass seine Bezüge jedenfalls hinter denen der Landeshauptmänner anderer Länder zurück- bleiben.